

Vergütung unauffälliger Nachsorgemeldungen an die Landeskrebsregister Thüringen gGmbH

Gemäß Thüringer Krebsregistergesetz (ThürKRG) § 5 Abs. 6 Punkt 5 stellt das Ergebnis der Nachsorge beziehungsweise Nachbetreuung einen Meldeanlass an die Landeskrebsregister Thüringen gGmbH dar. Eingeschlossen hiervon sind alle bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie gutartige Tumoren des zentralen Nervensystems nach Kapitel II der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-Schlüssel) (§ 65c SGB V Abs. 1 Punkt 1).

Da in der Vergangenheit Unsicherheiten hinsichtlich der Häufigkeit der Vergütbarkeit von unauffälligen Nachsorgemeldungen in Thüringen bestanden, soll mit diesem Dokument eine eindeutige und einheitliche Handhabung ermöglicht werden.

In Thüringen können unauffällige Nachsorgeuntersuchungen, unabhängig der Entität der Erkrankung, bis zu vier Mal im Jahr, jedoch maximal ein Mal pro Quartal, durch die meisten Kostenträger vergütet werden. Die Voraussetzung hierfür ist die Durchführung einer medizinischen Maßnahme, wie zum Beispiel einer Untersuchung, Blutentnahme oder Sonographie im Rahmen dieser Nachsorge. Die Vergütung durch die Kostenträger erfolgt in der Regel für den Zeitraum, für den in der jeweils geltenden Leitlinie entsprechende Nachsorgeuntersuchungen empfohlen werden.

Die Vergütung der vollständigen, gültigen und elektronisch übermittelten unauffälligen Nachsorgemeldungen erfolgt abzugsfrei im Gutschriftverfahren durch die Landeskrebsregister Thüringen gGmbH an die meldende Einrichtung in Höhe der bundesweit einheitlichen Festlegung durch den GKV-Spitzenverband. Voraussetzung hierfür ist die Auszahlung der Meldevergütung durch die Kostenträger an die Landeskrebsregister Thüringen gGmbH.

Weitere Informationen bezüglich Meldeverpflichtungen sowie Meldevergütungen finden Sie bitte auf unserer Website unter www.lkrt.de im Bereich „Meldende“.